



## Information

### über deutsche Rentenansprüche für ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto nach der neuesten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (sog. Ghetto-Rente nach dem ZRBG)

#### 1. Worum geht es?

Nach dem ZRBG\*) gelten bei Verfolgten des Nationalsozialismus Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto, das sich in einem vom Deutschen Reich besetzten oder eingegliederten Gebiet befand, unter bestimmten Voraussetzungen als deutsche Beitragszeiten. Aus diesen Zeiten kann auch eine deutsche Rente in das Ausland gezahlt werden.

Die bisherige Rechtsauslegung - die sich weitgehend auf die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stützte - hat dazu geführt, dass viele Anträge nach dem ZRBG abgelehnt werden mussten.

Das BSG hat jetzt in mehreren Urteilen neue Maßstäbe für die Anerkennung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG aufgestellt. Die Änderungen in der Rechtsauslegung können dazu führen, dass Verfolgte, deren Antrag in der Vergangenheit abgelehnt wurde oder die von einer Antragstellung abgesehen haben, jetzt eine Rente nach dem ZRBG erhalten können. Bei Verfolgten, die bereits eine deutsche Rente erhalten, kann die zusätzliche Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten zu einer höheren Rente führen.

Unser Ziel ist es, den Betroffenen möglichst schnell und unbürokratisch zu ihren Ansprüchen zu verhelfen. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir Ihnen nähere Informationen zum ZRBG und der geänderten Rechtsauslegung geben. Diese Informationen sollen Ihnen die Einschätzung ermöglichen, ob Sie zum berechtigten Personenkreis nach dem ZRBG gehören.

#### 2. Was hat sich geändert?

In den Urteilen vom 02. und 03.06.2009 (Aktenzeichen unter anderem B 13 R 81/08 R und B 5 R 26/08 R) hat das BSG die Anforderungen an die Merkmale „Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss“ und „Entgelt“ deutlich herabgesetzt (Näheres vgl. Abschn. 3.3).

In zwei weiteren Urteilen vom 19.05.2009 (Aktenzeichen B 5 R 14/08 R und B 5 R 96/07 R) hat das BSG zudem entschieden, dass Verfolgte, denen Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG anerkannt werden können, unter erweiterten Voraussetzungen Ersatzzeiten wegen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts nach vollendetem 14. Lebensjahr bis 31.12.1949 erwerben können. Die zusätzliche Anrechnung von Ersatzzeiten kann nicht nur zu höheren Rentenansprüchen führen, sondern auch zur Folge haben, dass ehemalige Ghetto-Beschäftigte erstmalig einen deutschen Rentenanspruch erwerben.

Ferner haben die deutschen Rentenversicherungsträger ihre Rechtsauffassung dahingehend geändert, dass **Transnistrien** nunmehr zu den vom ZRBG erfassten Gebieten gehört. Für

\*) Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2074)

Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto, das in Transnistrien lag, können daher künftig ebenfalls Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG erworben werden.

Schließlich haben die Rentenversicherungsträger im Wege der Auslegung entschieden, dass die Berücksichtigung der Ghetto-Zeit in einer ausländischen Rente der Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG regelmäßig nicht mehr entgegensteht.

### **3. Welche Voraussetzungen für die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten sind jetzt noch zu erfüllen?**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG ist, dass Sie

- Verfolgte(r) des Nationalsozialismus im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sind (vgl. Abschn. 3.1) und
- sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das sich in einem vom Deutschen Reich besetzten oder eingegliederten Gebiet befand (vgl. Abschn. 3.2) und
- eine Beschäftigung, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, gegen Entgelt ausgeübt haben (vgl. Abschn. 3.3).

Auch die Witwen bzw. Witwer dieser Personen haben Ansprüche nach dem ZRBG. In diesem Fall müssen die genannten Voraussetzungen in der Person der/des verstorbenen Verfolgten erfüllt sein.

#### **3.1 Rechtsstellung als Verfolgte(r)**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten ist zunächst Ihre Rechtsstellung als Verfolgte(r) im Sinne des § 1 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Bei Anträgen auf Hinterbliebenenrente reicht es aus, wenn der/die Verstorbene Verfolgte(r) war; der/die Hinterbliebene muss nicht Verfolgte(r) sein.

#### **3.2 Zwangsweiser Aufenthalt in einem Ghetto**

Sie haben sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten. Der Aufenthalt in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager wird vom ZRBG nicht erfasst; diese Zeiten können aber nach vollendetem 14. Lebensjahr als Ersatzzeiten berücksichtigt werden.

Das Ghetto befand sich in einem Gebiet, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war. Hierzu gehören insbesondere Ghettos in den besetzten oder eingegliederten polnischen Gebieten sowie in den besetzten sowjetischen bzw. baltischen Gebieten. Zu den besetzten Gebieten gehört jetzt auch **Transnistrien**.

#### **3.3 Ausübung einer Beschäftigung in einem Ghetto**

Sie haben im Ghetto eine Beschäftigung, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist, ausgeübt. Diese Voraussetzung wird durch jede Beschäftigung auf Grund eigener Bemühungen oder durch Vermittlung, wie z. B. des Judenrates, erfüllt.

Sie haben die Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt. Entgelt ist jegliche Entlohnung in Geld oder Naturalien (z. B. in Nahrungsmitteln). Auf die Höhe der Entlohnung kommt es nicht an. Es reicht aus, wenn nur „freier Unterhalt“ gewährt wurde. Ferner kommt es nicht darauf an, ob das Entgelt dem Ghettoarbeiter direkt ausgezahlt wurde oder an Dritte (z. B. an den Judenrat zur Versorgung des Ghettos) floss.

Eine Berücksichtigung von Zwangsarbeiten als Ghetto-Beitragszeiten kommt nach wie vor **nicht** in Betracht.

#### **4. Wer kann danach eine deutsche Rente erhalten?**

Als deutsche Rentenleistungen kommen eine Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder - nach dem Tod der/des Verfolgten - eine Witwen- oder Witwerrente in Betracht.

Voraussetzung für einen deutschen Rentenanspruch ist jedoch, dass Sie die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllen. Die Wartezeit beträgt sowohl für eine Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres als auch für eine Witwen- bzw. Witwerrente fünf Jahre (60 Kalendermonate). Sie kann durch deutsche Beitragszeiten (auch durch Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG) und Ersatzzeiten (z. B. durch nach vollendetem 14. Lebensjahr zurückgelegte Zeiten der nationalsozialistischen Verfolgung oder des verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts bis 31.12.1949) erfüllt werden. Im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts oder eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens (z. B. mit Israel oder den USA) können Sie die Wartezeit auch durch Zusammenrechnung von deutschen und ausländischen Versicherungszeiten erfüllen.

#### **Hinweis für Personen mit Wohnsitz in Polen**

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 31.12.1990 in Polen hatten, gilt für die weitere Dauer Ihres Aufenthalts in Polen das deutsch-polnische Rentenabkommen vom 09.10.1975 weiter. Danach werden Renten allein vom Versicherungsträger des Aufenthaltsstaates (d. h. in diesen Fällen vom polnischen Träger) gezahlt. Aus den Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG und etwaigen anderen deutschen Zeiten haben Sie daher keinen Anspruch auf die Zahlung einer deutschen Rente nach Polen.

#### **5. Was ist zu veranlassen?**

##### **5.1 Es ist noch ein Streitverfahren über die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten anhängig**

Ist in Ihrem Fall noch ein Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren über die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG und ggf. über die Zahlung einer deutschen Rente anhängig, werden wir prüfen, ob jetzt eine Anerkennung dieser Zeiten und eine Rentenzahlung möglich ist. Ggf. erhalten Sie einen neuen Bescheid. Dazu brauchen Sie keinen gesonderten Antrag zu stellen. Diese anhängigen Streitverfahren werden wir bevorzugt bearbeiten.

##### **5.2 Ein Rentenantrag ist bereits abgelehnt worden, ein Streitverfahren ist nicht anhängig**

Ist Ihr Rentenantrag nach dem ZRBG in der Vergangenheit entsprechend der bisherigen Rechtsauslegung abgelehnt worden, ohne dass darüber noch ein Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist, werden wir die ablehnende Entscheidung von Amts wegen überprüfen, d. h. Sie brauchen keinen erneuten Antrag zu stellen. Sofern nach der neuen Rechtsauslegung Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG anzurechnen sind und ggf. ein Rentenanspruch besteht, erhalten Sie einen neuen Bescheid.

Im Hinblick auf die Vielzahl abgelehnter Anträge kann die Überprüfung nur schrittweise erfolgen, und zwar beginnend mit den ältesten Jahrgängen. Anwaltlich vertretene Versicherte werden dabei nicht bevorzugt.

Sie können bei dem Versicherungsträger, der den früheren Antrag abgelehnt hat, auch einen Überprüfungsantrag stellen. Ein solcher Antrag wäre für uns hilfreich, da wir so unseren Datenbestand (z. B. bei einer neuen Anschrift) schneller aktualisieren können. Wir bitten aber um Verständnis, dass entsprechende Anträge ebenfalls nur schrittweise nach Jahrgängen bearbeitet werden können.

### **5.3 Eine Rente wird bereits bezogen, Ghetto-Beitragszeiten sind aber abgelehnt bzw. nicht geltend gemacht worden**

Sofern Sie bereits eine deutsche Rente beziehen, aber in der Vergangenheit ein Antrag auf Neufeststellung der Rente und Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten entsprechend der bisherigen Rechtsauslegung abgelehnt wurde oder Sie von der Beantragung solcher Zeiten abgesehen haben, empfehlen wir Ihnen, einen (erneuten) Antrag auf Neufeststellung Ihrer Rente zu stellen, wenn Sie meinen, die Voraussetzungen nach dem ZRBG jetzt zu erfüllen. Wir bitten den Antrag auf Neufeststellung unter genauer Angabe Ihrer Personalien und der deutschen Versicherungsnummer formlos bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Rente zahlt.

### **5.4 Ein Rentenantrag ist noch nicht gestellt worden**

Wenn Sie in der Vergangenheit noch keinen Antrag auf eine deutsche Rente gestellt haben und daher auch keine deutsche Rente erhalten, aber meinen, die Voraussetzungen nach dem ZRBG zu erfüllen, sollten Sie möglichst schnell einen Rentenantrag stellen. Der Antrag ist unter genauer Angabe Ihrer Personalien zunächst formlos an die **Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin**, zu richten. Dort wird der für Sie zuständige deutsche Versicherungsträger ermittelt, von dem Sie weitere Nachricht erhalten.

Den Antrag sollten Sie auch dann stellen, wenn Sie noch keine Beweismittel bzw. Zeugenerklärungen über die geltend gemachten Ghetto-Beitragszeiten haben. Der zuständige deutsche Versicherungsträger wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und Ihnen bei der Beschaffung von Beweismitteln nach Möglichkeit behilflich sein.

Bei Aufenthalt in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat, mit dem Deutschland ein zweiseitiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (z. B. Israel, USA), können Sie den Antrag nach dem ZRBG auch beim ausländischen Rentenversicherungsträger stellen. Dieser leitet den Antrag dann umgehend an den deutschen Versicherungsträger weiter.

## **6. Was ist zu beachten, wenn bereits eine Leistung nach der Anerkennungsrichtlinie beantragt oder gezahlt worden ist?**

Dem Anspruch auf eine Rente nach dem ZRBG steht nicht entgegen, dass Sie ggf. bereits eine einmalige Leistung in Höhe von 2.000 Euro nach der Richtlinie der Bundesregierung vom 01.10.2007 über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist (Anerkennungsrichtlinie), vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) erhalten haben.

Der Antrag nach der Anerkennungsrichtlinie ersetzt allerdings nicht den Rentenantrag nach dem ZRBG. Wenn Sie meinen, die Voraussetzungen nach dem ZRBG zu erfüllen, müssen Sie - sofern keine Überprüfung von Amts wegen erfolgt (vgl. Abschn. 5.2) - beim Rentenversicherungsträger gesondert einen Rentenantrag stellen. Bitte weisen Sie im Rentenantrag darauf hin, dass Sie bereits eine Leistung nach der Anerkennungsrichtlinie beantragt oder erhalten haben.

Haben Sie die Anerkennungsleistung bereits erhalten und kommt es nachträglich zu einer Rentenbewilligung unter Berücksichtigung Ihrer Arbeit im Ghetto als Ghetto-Beitragszeit, sind Sie verpflichtet, die Anerkennungsleistung an das BADV zurückzuzahlen. Sie können Ihre Rückzahlungsverpflichtung auch dadurch erfüllen, dass Sie uns ermächtigen, die Anerkennungsleistung von der Rente einzubehalten und an das BADV weiterzuleiten. Wir empfehlen Ihnen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie sich um die Rückzahlung nicht kümmern müssen und die Kosten der Überweisung sparen.

## 7. Wer erteilt Rat und Hilfe?

Im Rahmen dieser Information können natürlich nicht alle Fragen beantwortet werden. Wenn Sie weitere Fragen zum ZRBG haben, können Sie eine der nachfolgend genannten Servicenummern der deutschen Rentenversicherungsträger in Anspruch nehmen. Dort erhalten Sie weiteren Rat und weitere Hilfe.

Deutsche Rentenversicherung Bund Tel.: 0049 (0)30-20247780	Zuständig für alle Staaten Anrufe können auch in englischer, polnischer und russischer Sprache beantwortet werden.
Deutsche Rentenversicherung Rheinland Tel.: 08000-100048013 (kostenloses Bürgertelefon für Anrufe aus dem Inland) Tel.: 0049 (0)211-937-0 (für Anrufe aus dem Ausland)	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Belgien, Chile und Israel
Deutsche Rentenversicherung Nord Tel.: 0049 (0)40-5300-0	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Dänemark, Estland, Finnland Großbritannien, Kanada, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden und den USA
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz Tel.: 0049 (0)6232-17-2459	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Frankreich oder Luxemburg
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd Tel.: 0049 (0)871-81-2154	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Österreich der Slowakei und der Tschechischen Republik
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland Tel. 0049 (0)361-482-4000	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Ungarn
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Tel.: 0049 (0)234-304-23001	Zuständig für alle Staaten